



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

CH-3003 Bern

A-Post

Eidgenössische Finanzkontrolle
Herrn Michel Huissoud, Direktor
Monbijoustrasse 45
3003 Bern

EFK 1.14251.708.00253.05

- 2. JULI 2014

Referenz:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Bern, 26. Juni 2014

Stellungnahme zum Bericht „Aufsicht über die Absatzförderung für Landwirtschaftsprodukte“

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren

Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zum Bericht und den Empfehlungen der EFK in Sachen Aufsicht über die Absatzförderung schriftlich Stellung nehmen zu können, da keine Schlussbesprechung auf Stufe Direktor und Finanzinspektorat stattgefunden hat.

Soweit die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen Ihres Berichts sowie Ihre Empfehlungen auf den überprüften Fakten und Prozessen basieren, sind wir mit diesen einverstanden. Unsere weiterführenden Stellungnahmen zu den Empfehlungen im Einzelnen entnehmen Sie der Beilage.

Der gesetzliche Auftrag der Eidgenössischen Finanzkontrolle lautet, die Finanzaufsicht nach den Kriterien der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit auszuführen. Sie hat Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchzuführen, in denen sie abklärt, ob die Mittel sparsam eingesetzt werden, Kosten und Nutzen in einem günstigen Verhältnis stehen und finanzielle Aufwendungen die erwartete Wirkung haben. Es liegt aber nicht in der Kompetenz der EFK, die Verfassungsmässigkeit parlamentarischer und bundesrätlicher Rechtsetzung in Frage zu stellen.

Nicht akzeptabel ist für uns deshalb Ihr Exkurs unter Ziffer 1.1, worin die EFK Zweifel an der verfassungsmässigen und agrarpolitischen Einordnung der Absatzförderung zum Ausdruck bringt. Dies haben wir bereits anlässlich der Schlussbesprechung ausgeführt. Wir sind nicht damit einverstanden, dass die EFK wichtige Elemente der Agrarpolitik in Frage zu stellen versucht, deren Verfassungsmässigkeit und politische Notwendigkeit im Zuge der diversen agrarpolitischen Reformetappen immer wieder durch die Organe des Bundes und des Parlamentes bestätigt wurden. Wir lehnen dieses Vorgehen auch deshalb ab, weil es einen Präzedenzfall schafft, welcher auch auf andere agrarpolitische Sachbereiche übergreifen könnte.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

www.blw.admin.ch

Der Verfassungsartikel über die Landwirtschaft ist als Gegenvorschlag des Parlamentes zu einer Volksinitiative entstanden. Deshalb besteht keine ausführliche Kommentierung in einer Botschaft. Allerdings finden sich in der Botschaft des Bundesrates zur Agrarpolitik 2002 (96.060, S. 297ff.) Erläuterungen zum Verfassungsartikel. Der Bundesrat weist in dieser Botschaft besonders auf die Tatsache hin, dass Verfassungsbestimmungen und Gesetzestext auf einander abgestimmt sind, weil sie praktisch zeitgleich im damaligen Reformkontext entstanden sind. In der Zwischenzeit sind die Bestimmungen über die Absatzförderung auf Gesetzes- und Verordnungsstufe verschiedentlich angepasst worden. Zu keinem Zeitpunkt wurde bisher die Verfassungsmässigkeit dieses Instrumentes oder gar dessen Platz in der Neuausrichtung der Agrarpolitik in Frage gestellt, so auch nicht im letzten Revisionsbericht der EFK in Sachen Absatzförderung vom 3. November 2005 (Nr. 1.5125.705.00253.04).

Der besagte Exkurs stellt zudem eine unzulässige Vermischung zwischen der Darstellung der Fakten und Ergebnisse des Prüfauftrages einerseits und einer ideologischen Bewertung andererseits dar. Wir akzeptieren nicht, dass die insgesamt positiven Prüfergebnisse durch diese subjektive Einschätzung abgewertet werden. Denn Ihr Bericht hat eine grosse Tragweite, weil er sich unter anderem an die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte richtet.

Sollten Sie weiterhin am „Exkurs“ unter Ziffer 1.1 des Berichtes festhalten wollen, so bitte ich Sie kurzfristig um eine Möglichkeit für eine gemeinsame Besprechung.

Dies gesagt, möchten wir der EFK - und besonders Herrn Peter Küpfer als Revisionsleiter sowie Frau Martina Moll - für die geleistete Arbeit und den abgesehen von der oben beanstandeten Passage sehr präzisen und konstruktiven Bericht sowie die für unsere weitere Arbeit wertvollen Empfehlungen bestens danken.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Landwirtschaft BLW



Beilage: erwähnt

Empfehlungsübersicht

PA-Nr. 14251

ID	P	Empfehlungsnummer	Empfehlungstext	Stellungnahme des Amtes	Umsetzungstermin (SOLL)	Zuständige Person
14251.001	1	1	<p>Die EFK empfiehlt, folgende Fragestellungen in die geplante Evaluation aufzunehmen und die Erkenntnisse in die Portfolioanalyse einfließen zu lassen bzw. bei der darauf basierenden Mittelverteilung zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Wie entwickelt sich die Wirksamkeit von zusätzlich investierten Mitteln in den Produktgruppen Käse, Milch/Butter, Fleisch? •In welchem Umfang konkurrenzieren sich regionale Produkte sowie die unterschiedlich abgestuften Qualitätslabel wie Bio usw.? 	<p>Die Ausschreibung der Evaluation wird derzeit erarbeitet. Entsprechende Evaluationsfragen werden in die Ausschreibung aufgenommen.</p>	<p>Ausschreibung der Evaluation voraussichtlich im Herbst 2014</p>	
14251.002	1	2	<p>Die EFK empfiehlt, die Checkliste und die Gesuchsbeurteilung wie folgt zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> •Vom Gesuchsteller sind sowohl output-basierte (jährliche) als auch impact-basierte (vierjährige) Wirkungsindikatoren und Wirkungsziele zu verlangen. •Die geplante Hauptwirkung der Massnahme sollte durch das BLW beurteilt und dokumentiert werden. Gestützt darauf ist grundsätzlich über die Subventionsberechtigung zu entscheiden. •Über die Wirtschaftlichkeit der geplanten Massnahmen sollte eine Einschätzung abgegeben werden. •Generell sollten die einzelnen beurteilten Aspekte bewertet und nicht nur deren Vorhandensein bestätigt werden. 	<p>Der Empfehlung wird entsprochen. Im Laufe des Jahres 2014 wird das BLW die Gesuchstellenden informieren, dass ab 2015 vierjährige Wirkungsziele auf der Impact-Ebene formuliert werden müssen. Nach Abschluss der vierjährigen Periode werden die Gesuchstellenden eine schriftliche Beurteilung der Zielerreichung sowie entsprechende Korrekturmassnahmen für die folgende Zeitperiode einreichen müssen. Die Checkliste wird bereits für die Gesuchsprüfung 2014 dahingehend angepasst, dass die Wirkung und die Wirtschaftlichkeit des Projekts und der Massnahmen beurteilt werden. Gestützt auf diese Beurteilung wird über die Subventionsberechtigung sowie über die Höhe der Finanzhilfe und allfällige Auflagen entschieden.</p>	<p>31. Mai 15</p>	

ID	P	Empfehlungsnummer	Empfehlungstext	Stellungnahme des Amtes	Umsetzungstermin (SOLL)	Zuständige Person
14251.003	2	3	Die EFK empfiehlt, die Checkliste und die Gesuchsbeurteilung wie folgt zu ergänzen: <ul style="list-style-type: none"> •Die Tatsache, dass ausschliesslich die bewilligten Teilprojekte umgesetzt und abgerechnet worden sind, sollte in der Checkliste bestätigt werden. •Generell sollten in der Checkliste die einzelnen ausgeführten Prüfhandlungen umfassender festgehalten werden. •Die Checkliste ist nach Abschluss der Prüfung durch den Bearbeitenden zu visieren. 	Die Empfehlung wird bereits schrittweise bei der Abrechnungskontrolle 2013 umgesetzt.	31. Dez 14	
14251.004	1	4	Die EFK empfiehlt, den Begriff der Unmittelbarkeit sowie die direkte Zurechenbarkeit gemäss Art. 4 LAIV bei der nächsten Verordnungsanpassung zu präzisieren, damit die Rechtssicherheit für die Subventionsempfänger und die Prüfer erhöht werden kann.	Nach Abschluss der geplanten Evaluation wird das BLW die Resultate analysieren und die erforderlichen Verordnungsanpassungen an die Hand nehmen. Dabei soll auch der Begriff der Unmittelbarkeit sowie die direkte Zurechenbarkeit gemäss Art. 4 LAIV präzisiert werden.	Nach Abschluss der Evaluation	
14251.005	1	5	Die EFK empfiehlt, im Bereich der Leistungs- und Wirkungskontrollen folgende Anpassungen: <ul style="list-style-type: none"> •Die Leistungsnachweise (Output-Ebene) der Subventionsempfänger sind durch das BLW nach Projektabschluss zu kontrollieren. •Die Wirkungsnachweise (Impact-Ebene) sind durch die Subventionsempfänger ca. alle vier Jahre zu erbringen und durch das BLW zu beurteilen. •Die Kontrollen der Leistungen sowie die Beurteilung der Wirkung durch das BLW sind zu dokumentieren. 	Die Leistungsnachweise der Subventionsempfänger wurden bereits bisher kontrolliert. Dies wurde jedoch nicht systematisch dokumentiert. Neu wird das BLW die Leistungen und die Zielerreichung (Output- und Impact-Ebene) der Projekte schriftlich beurteilen. Form und Umfang dieser Beurteilung werden bis zum 31. März 2015 bestimmt.	Apr 15	

P: Priorität

Empfehlung 14251.001 - 14251.005 Datum und Visum

